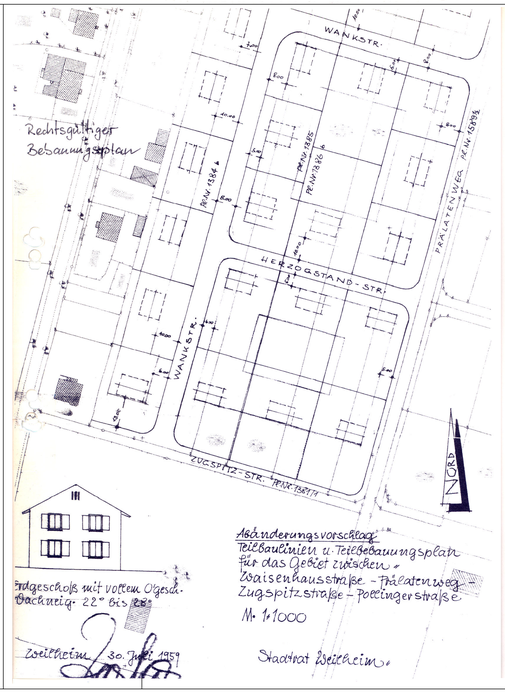

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Pollinger Straße/Zugspitzstraße/Prälatenweg"

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Teilbaulinien- und Teilbebauungsplan „Pollinger Straße/Zugspitzstraße/Prälatenweg" wird für das Grundstück Fl.Nr. 1388/4 gemäß beiliegendem Planteil zur Drehung des Firstes des Hauptgebäudes geändert:

Festsetzung durch Planzeichen

⟷ verbindliche Firstrichtung

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Teilbaulinien- und Teilbebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 13.02.2001

Armuß
Stadtbaumeister

Genehmigte Fassung

2. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Pollinger Straße/Zugspitzstraße/Prälatenweg"

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 13.02.2001

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 14.02.2001 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 15.02.2001

1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 19.03.2001 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 23.03.2001

Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 05.04.2001 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 23.03.2001

Klaus Rawe
1. Bürgermeister